

Statuten

1. Name, Sinn und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung

Verein WABE Gantrisch
Wachen und Begleiten kranker und sterbender Menschen

wird am 18. April 2017 ein Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des/der Präsidenten/in gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des/der jeweiligen Präsidenten/in

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung und Unterstützung von schwerkranken und sterbenden Menschen in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörige und Freunde im Rahmen ambulanter, ehrenamtlicher Fürsorgetätigkeit. Der Begleitedienst geschieht auf Anfrage der obengenannten Personen zu Hause, im Heim oder im Spital.

1.2.1 Ausschluss

Der Verein übernimmt keine pflegerischen Aufgaben und auch keine Leistungen, die mit einer entsprechenden Ausbildung verbunden sind, auch wenn einzelne Betreuer/innen über diesbezügliche Ausbildungen verfügen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Beitritt

Aufgenommen werden Einzelmitglieder, Paare (im gleichen Haushalt lebende Personen) und Kollektivmitglieder (Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts). Der Beitritt ist jederzeit möglich; er erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag pro Mitgliedschaft beträgt

für Einzelmitgliedschaft CHF 30.—

für Paare CHF 50.—

für Kollektivmitglieder CHF 100.—

Aktive Begleiter/innen werden automatisch als Vereinsmitglieder aufgenommen und sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Bevor sie freiwillige Einsätze leisten können, muss eine vom Vorstand vorgeschriebene Ausbildung absolviert werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit bereits erfolgter Ausbildungen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls vom Jahresbeitrag befreit.

2.2 Rechte

Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme.

2.3 Pflichten

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2.4 Austritt

Der Austritt erfolgt per Ende Jahr und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachten einer schriftlichen Zahlungsmahnung erfolgt ein automatischer Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausschliessen.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung(GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

3.2 Generalversammlung

3.2.1 ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organe sie tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens Mitte Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder, stimmberechtigt sind die Mitgliedschaften. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Als Schriftlichkeit gilt der briefliche Versand, der Versand via E-Mail oder die Bekanntgabe in einer Zeitung.

3.2.2 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder erfolgen.

3.2.3 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Abnahme des Protokolls

- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheid über weitere Zwecke der Mittelverwendung

3.2.4 Leitung

Die Leitung der Generalversammlung hat das Präsidium oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.

3.2.5 Protokoll

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

3.3.2 Wahl /Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist wiederwählbar.

3.3.3 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3.3.4 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen bilden, zu welchen Nichtmitglieder als Experten beigezogen werden können. Experten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3.4 Rechnungsrevision

3.4.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Personen die nicht Vereinsmitglied sein müssen.

3.4.2 Wahl /Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf 1 2 Jahre beschränkt.

3.4.3 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der Generalversammlung die Buchführung und die Jahresrechnung.

Sie geben dem Vereinsvorstand jeweils mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

4.2 Finanzierungsmittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und sind spätestens per 31. Juli jedes Jahres fällig.

4.3 Verwendung

Die Mittel werden für die Deckung der Betriebskosten verwendet. Es werden keine Saläre ausbezahlt. Mit den die Betriebskosten übersteigenden Mitteln wird eine Reserve geäufnet.

- a) Weitergehende Ausbildungen
- b) Veranstaltungen
- c) Anlässe für Vorstand, Betreuer/innen, Vereinsmitglieder

Über weitere Zwecke der Mittelverwendung entscheidet die Generalversammlung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.2 Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Vereinsfinanzen. Wird der Verein aufgelöst, so ist ein

allfälliger Aktivsaldo einer dem Vereinszweck möglichst ähnlichen Institution zu übergeben.

5.3 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Statutenänderung muss im Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

5.4 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen. Wird die geforderte Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen diese ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten befugt, mit einem einfachen Mehr über die Auflösung zu Beschliessen.

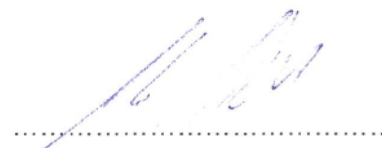
Der Vorstand führt die Auflösung durch. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.5 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten werden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. April 2017 in Kraft gesetzt.

Der / Die Präsident/in

Der / Die Sekretär/in



Heidi Burri

Rüscheegg 18. April 2017